

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom **12.11.2018** folgende Gebühren und Beiträge für 2019 beschlossen:

1. Kammerbeitrag RA

Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen sowie RA-GmbH samt Zuschlägen (=Kammerbeitrag) beträgt wie folgt:

- | | | |
|---|---|----------|
| • Grundbeitrag | € | 950,-- |
| • Zusatzbeitrag für den 1. RAA | € | 950,-- |
| • Zusatzbeitrag für den 2. RAA | € | 1.900,-- |
| • Zusatzbeitrag für den 3. RAA | € | 2.850,-- |
| • Zusatzbeitrag für den 4. RAA | € | 3.800,-- |
| • für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde | € | 130,-- |

Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

2. Kammerbeitrag RAA

€ 45,--

Der Kammerbeitrag ist am 1.5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

3. Prämie der Zweitriskoversicherung

bei einer Versicherungssumme von € 400.000,-- € 989,--

bei einer Versicherungssumme von € 600.000,-- € 1.099,--

Die Prämie der Zweitriskoversicherung ist am 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

4. Eintragungsgebühr

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 250,--

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 250,--

5. Zuschlag für den Notfallfonds

€ 0,--

6. Todfallsbeitrag

Die Aufteilung des in der Leistungsordnung festgesetzten Todfallsbeitrages (€ 15.000,--) erfolgt nach der Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

7. Höchstbeitrag Kammerkommissär

gem. § 34b Abs.3 RAO pro Fall € 20.000,--

Verordnung der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2019)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsreduzierung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

- § 15. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag**

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 20. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 21. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung kann ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 20,00 Euro vorgeschrieben werden.

(2) Die Verzugszinsen betragen von 8 % über Basiszinssatz ab der Fälligkeit.

(3) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(4) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung oder bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notlagen für eine maximale Dauer von sechs Monaten auf Antrag gewährt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2019 wird ein jährlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 10.340,00 Euro festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung jährlich ein Betrag in Höhe von 2.876,00 Euro angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 einen vierteljährlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 1.866,00 Euro (jährlich 7.464,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtter haben für das Kalenderjahr 2019 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 311,00 Euro (jährlich 3.732,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 1. Jänner eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 1. April eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 1. Juli eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 1. Oktober eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 11. Die monatlichen Beiträge nach § 9 sind jeweils am 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens einen Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgendem Monatsletzten.

Beitragsreduzierung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 14. (1) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 3.732,00 Euro festgesetzt.

(2) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 0,00 Euro festgesetzt.

(3) Für niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 5.170,00 Euro festgesetzt.

(4) Für niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 0,00 Euro festgesetzt.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.200,00 Euro zu entrichten.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 16. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2019 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 einen jährlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 6.520,00 Euro (monatlich 543,33 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 1.304,00 Euro (monatlich 108,67 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 jährlich 1.304,00 Euro (monatlich 108,67 Euro),

2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 jährlich 2.608,00 Euro (monatlich 217,33 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 jährlich 3.912,00 Euro (monatlich 326,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 1. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 1. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 1. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 1. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Vollversammlung nicht gefasst wird.

Verordnung der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2019)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

- § 5. Anwendungsbereich

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil

Schlussbestimmungen

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 mal jährlich ausbezahlt. Im Teil A wird die 13. Rente am 31.05. und die 14. Rente am 31.10. ausbezahlt. Im Teil B wird die 13. Rente am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Zur Wahrung wohl erworbener Rechte (§ 49 Abs. 1 RAO, § 61 der Satzung Teil A 2018) sind die Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 11.11.2013 (Anhang zu § 61 Punkt 5. der Satzung Teil A 2018) weiterhin anzuwenden.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.233,-- Euro.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.
3. Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt Euro 15.000,--. Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder sonstige rückzahlbare Leistungen bis zur vollen Höhe des Todfallsbeitrags aufrechnen.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszus zahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Leistungsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Vollversammlung nicht gefasst wird.